

(3) Ist innerhalb von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, ein Film unter Benützung des Werkes nicht hergestellt worden, so fällt das Verfilmungsrecht an den Urheberberechtigten zurück. Eine Verpflichtung zur Rückvergütung bereits empfangener Honorarbeiträge wird dadurch für den Urheberberechtigten nicht begründet. Der Film gilt im Sinne dieser Abmachung als hergestellt, wenn sein erster Drehtag in diese fünf Jahre fällt.

§ 3. Bestand der Rechte

- (1) Der Urheberberechtigte erklärt, daß
- a) die der Filmfirma übertragenen Rechte einschließlich des Titels in keiner Weise gegen das Urheberrecht oder gegen sonstige Rechte eines Dritten verstoßen, insbesondere, daß gemäß der Erklärung des Urheberberechtigten über die alleinige Verfasserschaft (§ 1 Abs. 1) das Werk nicht mit urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter belastet ist;
 - b) in den Staaten, in denen ein Schutz des Werkes zur Zeit noch nicht besteht, dieser Schutz von Urheberberechtigten auf Verlangen und auf Kosten der Filmfirma unverzüglich durchgesetzt wird. Dies gilt auch für Fälle, in denen eine Verlängerung der Schutzfrist zulässig ist und die Verlängerung für die Durchführung dieses Vertrages Bedeutung hat.

(2) Der Urheberberechtigte verpflichtet sich weiterhin, die Filmfirma bzw. deren Rechtsnachfolger bei der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung der erworbenen Rechte durch Rat und Tat zu unterstützen, insbesondere auch Auskünfte zu erteilen, notwendige Originaldokumente und sonstige Unterlagen zur Verfügung zu stellen und etwa hierzu notwendig werdende Abtretungen von Rechten an die Filmfirma vorzunehmen.

§ 4. Verfilmung

(1) Auf Grund der vorstehend erworbenen Rechte ist die Filmfirma befugt, das Werk nach eigenem Ermessen für die Herstellung eines Filmes zu benutzen.

(2) Die Filmfirma ist bei der manuskriptmäßigen Bearbeitung, insbesondere des Drehbuches, und auch bei der Gestaltung des Films nach Maßgabe des Absatzes 3 im Rahmen der allgemeinen Grenzen des Urheberpersönlichkeitsrechts frei.

(3) Zur Wahrung des gesetzlichen Urheberpersönlichkeitsrechts wird vereinbart*):

- a) Die Filmfirma stellt dem Urheber des Werkes zur Geltendmachung seiner etwaigen Bedenken denjenigen Entwurf, der der Herstellung des Drehbuches zugrunde gelegt wird, sowie das endgültige Drehbuch vor Einreichung bei den zuständigen Stellen, und zwar jeweils tunlichst mindestens eine Woche vorher zu.
- b) Die Filmfirma entscheidet, ob sie den etwa erhobenen Bedenken Rechnung tragen will. Bedeutet diese Entscheidung aber die Beibehaltung erheblicher Veränderungen des benutzten Werkes in seinem Grundcharakter, so bleibt dem Urheber die Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte vorbehalten. Für die Frage der Namensnennung (§ 6) gilt in diesem Falle nachstehender Abschnitt c).
- c) Berücksichtigt die Filmfirma die Bedenken des Urhebers nicht, so muß sie ihn in Verbindung mit der Bekanntgabe ihrer Entscheidung auffordern, sich innerhalb einer mindestens fünftägigen Frist zu erklären, ob er die Nennung seines Namens und des Originaltitels im Vorspann und der für den Film gemachten Werbung zu unterlassen verlangt. Ver-

streicht diese Frist ungenutzt, so kann die Unterlassung nicht mehr verlangt werden.

d) Wird das von der Filmfirma zur Genehmigung vorgelegte Drehbuch in seinem Grundcharakter erheblich geändert, so hat die Filmfirma den Urheber des Werkes darüber nochmals zu unterrichten. Es gelten sodann wiederum die vorstehenden Bestimmungen zu 3 a)–c).

(4) Eine Verpflichtung der Filmfirma, den Film innerhalb einer bestimmten Zeit oder überhaupt herzustellen, besteht nicht (vgl. aber § 2 Abs. 3 über den Rückfall der Rechte bei Nichtverfilmung).

(5) Die Filmfirma ist nicht verpflichtet, für den von ihr auf Grund dieses Vertrages hergestellten Film den Titel des Werkes zu verwenden.

§ 5. Verwertung

(1) Auf Grund der vorstehend erworbenen Rechte ist die Filmfirma befugt, den von ihr hergestellten Film nach eigenem Ermessen im In- und Ausland zu verwerten.

(2) Ist das Werk ein Bühnenwerk, so erstreckt sich das übertragene Recht nicht auf die Verwertung des Films in englisch sprechenden Ländern*).

§ 6. Namensnennung

(1) Die Filmfirma ist verpflichtet, den Urheber des filmisch benutzten Werkes im Filmvorspann und in der von ihr veranlaßten Filmwerbung gemäß den dafür jeweils geltenden Vorschriften gut sichtbar zu nennen; im Vorspann ist auch der Titel des benutzten Werkes anzugeben, sofern er vom Titel des Films abweicht.

(2) Geht der Filmfirma eine Erklärung gemäß § 4 Abs. 3 zu, wonach der Urheber die Nennung seines Namens und des Originaltitels zu unterlassen verlangt, so gilt die bisherige Filmwerbung sowie die Weiterverwendung des bereits fertig vorliegenden Werbematerials als zugelassen.

§ 7. Vergütung

(1) Als Gegenwert für die Übertragung der Weltverfilmungsrechte und aller sonstigen Rechte sowie für alle übernommenen Verpflichtungen aus diesem Vertrag erhält der Urheberberechtigte

Reichsmark

die wie folgt zu zahlen sind:
Außerdem erhält der Urheberberechtigte bei Auslandsaufführungen des Films als Prämie einmalige Zuschläge auf den obengenannten Pauschalbetrag, und zwar bei Aufführungen

- a) im italienischen Staatsgebiet*) in Höhe von . . . v. H.
- b) im französischen Staatsgebiet*) in Höhe von . . . v. H.
- c) im englischen und amerikanischen Staatsgebiet*) in Höhe von . . . v. H.

d) in allen sonstigen Gebieten in Höhe von . . . v. H. des Pauschalbetrages, zahlbar nach der ersten Auslandsaufführung wie folgt:

Aufführungen in den besetzten Gebieten mit Ausnahme Frankreichs und Dänemarks sowie Aufführungen im Rahmen der Wehrmachtsbetreuung in Frankreich und Dänemark gelten nicht als Auslandsaufführungen.

(2) Die Filmfirma hat dem Urheberberechtigten die Zuschläge bei Fälligkeit unaufgefordert zu zahlen.

(3) Das bei Vertragsverlängerung und Wiederverfilmung gemäß § 2 Abs. 1 b) zu zahlende Honorar ist wie folgt fällig:

(4) Für den Fall, daß die Filmfirma das von ihr erworbene Verfilmungsrecht ganz oder teilweise weiter überträgt (vgl. § 2 Abs. 2), fließen etwa erzielte Zwischengewinne zur Hälfte dem Urheberberechtigten zu.

*) Auf die Vereinbarungen zu § 4 Abs. 3 a)–d) kann durch Streichung seitens des Urheberberechtigten verzichtet werden.

*) einschließlich Kolonien, Protektoraten usw.